

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/34  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/34)

14. Juni 2007

Original: Englisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

### Sicherheitsberater

### Antrag Spaniens

#### ZUSAMMENFASSUNG

- Erläuternde Zusammenfassung:** Dieses Dokument enthält einen Antrag, der in der  
Ausbildungsarbeitsgruppe von "Euro Contrôle Route"  
entstanden ist.
- Zu treffende Entscheidung:** Änderung der derzeitigen Unterabschnitte 1.8.3.1 und  
1.8.3.5 des RID/ADR.
- Damit zusammenhängende Dokumente:** Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten  
Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Die Tagung der Ausbildungsarbeitsgruppe von "Euro Contrôle Route" (ECR) (Warschau, 21. bis 23. Mai 2007) hat entschieden, einen Antrag auf Änderung der Unterabschnitte 1.8.3.1 und 1.8.3.5 des RID/ADR zu unterbreiten, um die Pflicht aufzunehmen, der zuständigen Behörde die Identität des Sicherheitsberaters mitzuteilen und ein Register zu führen, das als Datenbank für die zuständigen Behörde aller Mitgliedstaaten/Vertragsparteien verwendet wird.
2. Die ECR-Ausbildungsarbeitsgruppe schlägt folgende Änderungen vor.

## Antrag

3. **1.8.3.1** erhält folgenden Wortlaut:

"**1.8.3.1** Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene/Straße oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfasst, muss einen oder mehrere Sicherheitsberater, nachstehend «Gefahrgutbeauftragter» genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter benennen und dessen/deren Identität der zuständigen Behörde mitteilen; die Aufgabe des Gefahrgutbeauftragten besteht darin, die Risiken zu verhüten, die sich aus solchen Tätigkeiten für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben."

- 1.8.3.5** erhält folgenden Wortlaut:

~~"**1.8.3.5** Das Unternehmen teilt der zuständigen Behörde oder der hierzu vom Mitgliedstaat/von der Vertragspartei benannten Stelle auf Verlangen den Namen seines Gefahrgutbeauftragten mit.~~

Die zuständige Behörde oder die für diesen Zweck von jedem Mitgliedstaat / von jeder Vertragspartei benannte Stelle führt ein aktualisiertes Register der eingetragenen Gefahrgutbeauftragten und der von Unterabschnitt 1.8.3.1 betroffenen Unternehmen, welche die Identität ihrer Gefahrgutbeauftragten festgestellt und mitgeteilt haben."

## Begründung

4. Ein Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter) fungiert als Bindeglied zwischen der zuständigen Behörde und dem Unternehmen. Bei der ECR-Ausbildungsarbeitsgruppe waren sich alle Mitglieder einig, dass die Gefahrgutbeauftragten registriert sein sollten, damit die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten/Vertragsparteien über ein aktualisiertes Register der Gefahrgutbeauftragten verfügen können. Aus diesem Grund ist eine Pflicht für die Mitteilung der Identität des Gefahrgutbeauftragten an die zuständige Behörde erforderlich, die in die RID/ADR-Texte aufgenommen werden sollte. Von dieser Forderung werden die Unterabschnitte 1.8.3.1 und 1.8.3.5 berührt, in denen diese Pflicht festgeschrieben werden sollte.

---